



Bern, 14. März 2014

Bundesbeschlüsse über die Festlegung der Grundbeiträge im Finanzausgleich für die Beitragsperiode 2016-2019

Beilage zum Wirksamkeitsbericht 2012-2015
des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kan-
tonen

1 Bundesbeschluss über die Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs

Art. 1

Die Bestimmung legt den Beitrag des Bundes (vertikaler Ressourcenausgleich) in der Höhe von 2,338 Milliarden Franken fest. Dieser Beitrag entspricht der Fortschreibung der Ausgleichsbeiträge 2014 auf die Jahre 2015 und 2016.

Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage der Ausgleichszahlungen 2014 und wird mit der gleichen Fortschreibungsregel (BIP-Wachstum der Bemessungsjahre plus 1 %) errechnet, die auch bei der Erstellung der Finanzplanzahlen des Bundes für den Teil Finanzausgleich angewendet wird. Die errechneten Wachstumsraten betragen dadurch 2 Prozent (2015) bzw. 3,2 Prozent (2016). Gemäss Tabelle 1 beträgt der so fortgeschriebene Beitrag des Bundes 2,338 Milliarden Franken.

Tabelle 1: Berechnung der Fortschreibung

	2014	2015	2016
Wachstum RP ¹⁾		2.03%	3.21%
Dotation Total	3'727'962'172	3'803'734'251	3'925'771'799
Beitrag Bund	2'220'010'107	2'265'132'555	2'337'806'198
Beitrag Kantone	1'507'952'065	1'538'601'695	1'587'965'601
Verhältnis ²⁾	67.9%	67.9%	67.9%

¹⁾ Wachstum Ressourcenpotenzial = BIP-Wachstum der Bemessungsjahre plus 1 %

²⁾ Entspricht in allen Jahren dem Verhältnis 2014

Dieser ordentlich fortgeschriebene Beitrag des Bundes wird in Artikel 3 noch korrigiert um den Betrag, welcher in der zweiten Vierjahresperiode durchschnittlich zu viel oder zu wenig im vertikalen Ressourcenausgleich gewesen ist.

Art. 2

Die Bestimmung legt den Beitrag der ressourcenstarken Kantone (horizontaler Ressourcenausgleich) in der Höhe von 1,589 Milliarden Franken fest.

Der Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone für die Beitragsperiode 2016-19 entspricht 67,9 Prozent des fortgeschriebenen Bundesbeitrags 2016. Die 67,9 Prozent sind das Verhältnis des Kantonsbeitrags zum Bundesbeitrag im Jahr 2014.

Dieser Beitrag wird in Artikel 3 noch korrigiert um den Betrag, welcher in der zweiten Vierjahresperiode durchschnittlich zu viel oder zu wenig im horizontalen Ressourcenausgleich gewesen ist.

Art. 3

Weil im Zeitpunkt der Beratungen im Parlament (Wintersession 2014 bis Sommersession 2015) die relevanten Zahlen für das Referenzjahr 2016 noch nicht vorliegen werden, wird der Bundesrat vom Parlament ermächtigt, anlässlich der Verabschiedung der revidierten Finanzgleichsverordnung mit den Zahlen 2016 den korrekten Betrag definitiv festzulegen.¹

Er wird dann die effektiven Wachstumsraten des Ressourcenpotenzials 2015-16 verwenden. Damit verfährt der Bundesrat auf die gleiche Weise wie innerhalb einer Vierjahresperiode, d.h. er schreibt den Bundes- und den Kantonsbeitrag des Jahres 2015 gemäss Art. 5 FiLaG auf das Jahr 2016 fort.

Dieser ordentlich fortgeschriebene Beitrag wird anschliessend noch korrigiert um den Betrag, um welchen in der zweiten Vierjahresperiode durchschnittlich das Mindestausstattungsziel verfehlt wurde. Dazu wird für jedes Jahr der zweiten Vierjahresperiode derjenige Betrag berechnet, welcher nötig gewesen wäre, damit der ressourcenschwächste Kanton genau das Mindestausstattungsziel von 85 Indexpunkten nach Ressourcenausgleich erreicht hätte. Die Differenz zur effektiven Dotation ist in Tabelle 2 aufgeführt. Für das Jahr 2015 können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen gemacht werden². Aus diesem Grund sind nur die Jahre 2012-14 aufgeführt.

Tabelle 2: Berechnung der Korrektur

	2012	2013	2014	Mittelwerte
Überdotation	-68'275'694	-269'978'269	-498'647'106	-278'967'023
Beitrag Bund	-40'511'503	-160'413'460	-296'945'506	-165'956'823
Beitrag Kantone	-27'764'191	-109'564'809	-201'701'600	-113'010'200

Die Korrektur entspricht dem Mittelwert der vier Jahre. Für die Jahre 2012-14 beträgt die Reduktion des Bundesbeitrags 166 Millionen Franken und diejenige für die ressourcenstarken Kantone 113 Millionen Franken.

Aus der Fortschreibung und der Korrektur ergibt sich der Grundbeitrag des Bundes für die Beitragsperiode 2016-2019.

Tabelle 3: Berechnung der Grundbeiträge für den Ressourcenausgleich 2016-19

	Fortschreibung 2016	Korrektur Dotation	Dotation 2016
Ressourcenausgleich	3'925'771'799	-278'967'023	3'646'804'776
Beitrag Bund	2'337'806'198	-165'956'823	2'171'849'375
Beitrag Kantone	1'587'965'601	-113'010'200	1'474'955'401

¹ Die revidierte FiLaV mit den neuen Zahlen des folgenden Jahres zum Ressourcen- und Lastenausgleich wird vom Bundesrat jeweils im November verabschiedet.

² Die effektiven Werte für das Jahr 2015 stehen im November 2014 fest.

(Entwurf)

Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003³ über den
Finanz- und Lastenausgleich,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁴,
beschliesst:*

Art. 1 Grundbeitrag des Bundes

Der Grundbeitrag des Bundes an den Ressourcenausgleich für die Jahre 2016–2019 beträgt 2 337 806 198 Franken pro Jahr.

Art. 2 Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone

Der Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone an den Ressourcenausgleich für die Jahre 2016–2019 beträgt 1 587 965 601 Franken pro Jahr.

Art. 3 Anpassungen durch den Bundesrat

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt:

- a. den Beitrag nach Artikel 1 neu zu berechnen, indem die Entwicklung des Ressourcenpotenzials aller Kantone in den Jahren 2015 und 2016 berücksichtigt und anschliessend eine Reduktion von 165 956 823 Franken vorgenommen wird;
- b. den Beitrag nach Artikel 2 neu zu berechnen, indem die Entwicklung des Ressourcenpotenzials der ressourcenstarken Kantone in den Jahren 2015 und 2016 berücksichtigt und anschliessend eine Reduktion von 113 010 200 Franken vorgenommen wird.

² Er nimmt die Anpassungen nach Absatz 1 zusammen mit der Festlegung der Zahlen zum Referenzjahr 2016 vor.

Art. 4 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten

³ SR 613.2

⁴ BBl 2014 ...

2 Bundesbeschluss über die Grundbeiträge des Lastenausgleichs

Art. 1 und 2

In Art. 1 wird der Beitrag für den geografisch-topografischen (GLA) und in Art. 2 jener für den soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) festgelegt. Die Gesamtdotation für den Lastenausgleich wird auf der Grundlage der Ausgleichszahlungen 2015 gemäss Fortschreibungsregel (Fortschreibung für 2015 mit Jahresteuern 2014 (+ 0,2 %); Fortschreibung für 2016 mit Jahresteuern 2015 (+ 0,4 %)) errechnet und je zur Hälfte auf den GLA und den SLA aufgeteilt.

Tabelle 2 Berechnung der Grundbeiträge für den Lastenausgleich 2014-2016

	2014	2015	2016
Jahresteuern ¹⁾	0.2%	0.4%	
Lastenausgleich ²⁾	725'866'020	727'317'752	730'227'023

¹⁾ Quelle: Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes

²⁾ Fortschreibung mit der Vorjahresteuern

Art. 3

Der Bundesrat wird in Art. 3 ermächtigt, die Beträge für den GLA (Art. 1) und den SLA (Art. 2) definitiv festzulegen. Dabei kommt, analog der Fortschreibungsregel innerhalb einer Vierjahresperiode, die Zunahme des Landesindex der Konsumentenpreise im April 2015 gegenüber dem Vorjahresmonat (April 2014) zum Tragen.

(Entwurf)

Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Lastenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003⁵ über den
Finanz- und Lastenausgleich,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁶,
beschliesst:*

Art. 1 Grundbeitrag des Bundes für den geografisch-topografischen
Lastenausgleich

Der Bund gewährt den Kantonen, die durch ihre geografisch-topografische Situation übermässig belastet sind, für die Jahre 2016–2019 einen Grundbeitrag von 365 113 512 Franken pro Jahr.

Art. 2 Grundbeitrag des Bundes für den soziodemografischen
Lastenausgleich

Der Bund gewährt den Kantonen, die durch ihre soziodemografische Situation übermässig belastet sind, für die Jahre 2016–2019 einen Grundbeitrag von 365 113 512 Franken pro Jahr.

Art. 3 Anpassung durch den Bundesrat

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Beiträge nach den Artikeln 1 und 2 der Teuerung zwischen April 2014 und April 2015 anzupassen. Er nimmt diese Anpassung zusammen mit der Festlegung der Zahlen zum Referenzjahr 2016 vor.

Art. 4 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 613.2

⁶ BBl 2014 ...